



# Wasserball-Verein Darmstadt 1970

Wasserball-Verein Darmstadt 1970 • Dr. Martin Diehl, 1. Vorsitzender • Waldkolonie 34 • 64404 Bickenbach

Absender  
Name, Vorname \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_

## Erklärung zur Berücksichtigung steuerfreier Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 26 EStG\*

[bitte an die Beisitzerin Kasse Alina Klug, Mittermayerweg 5, 64289 Darmstadt übermitteln]

Ich erkläre hiermit, dass ich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG im  
Kalenderjahr \_\_\_\_\_ bei anderen Einrichtungen als dem Wasserball-Verein  
Darmstadt '70 für Einnahmen als Übungsleiter bzw. anderen begünstigten  
Tätigkeiten

- nicht**  
 **in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR**

in Anspruch genommen habe bzw. in Anspruch nehmen werde.

Änderungen bei der Berücksichtigung der steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26  
EStG in der Laufzeit des Vertragsverhältnisses mit dem o.g. Verein/Verband sind  
vom Übungsleiter unaufgefordert und selbsttätig anzugeben.

Ich versichere die Richtigkeit der obigen Erklärung und verpflichte mich, dem Verein  
Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Falsche Angaben oder Verstöße  
gegen die Mitteilungspflicht können Schadensersatzansprüche auslösen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

\* Steuerfrei sind:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.000,-- EUR im Jahr; überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.